



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2504

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 29.01.2021

GESCHÄFTSZ. 25-780/010 II#0607

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG statistische Auswertung der Anzahl von Vermittlungsverfahren in 2018 und 2019 [#201877]



vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Januar 2021 und die Konkretisierung Ihres Antrags.

Sie bitten nunmehr um Mitteilung der Anzahl der Vermittlungsvorgänge des BfDI für die Jahre 2018 und 2019, bei denen laut statistischer Auswertung der Informationszugang (teilweise) gewährt, abgelehnt oder nicht nachvollziehbar abgelehnt wurde.

## 2018

Informationszugang (teilweise) gewährt	95
Informationszugang abgelehnt	89
Informationszugang nicht nachvollziehbar abgelehnt	24



Informationszugang (teilweise) gewährt	97
Informationszugang abgelehnt	88
Informationszugang nicht nachvollziehbar abgelehnt	16

Alle weiteren, nicht in den Tabellen ausgeführten Vermittlungsvorgänge hatten entweder nicht den Informationszugang zum Gegenstand, waren sonstige Anfragen oder waren zum Zeitpunkt der statistischen Auswertung für den Tätigkeitsbericht 2018-2019 noch nicht abgeschlossen. Bei der Angabe „Informationszugang abgelehnt“ sind auch die Vorgänge erfasst, bei denen die vom Antragsteller erbetene Information bei der angefragten Behörde nicht vorhanden ist.

Hinsichtlich Ihrer Frage zu den entstehenden Kosten bei den von Ihnen initial angefragten Daten verweise ich auf mein Schreiben vom 25. November 2020.

Statistische Erhebungen zu der Anzahl von Vorgängen, in denen über den Informationszugang erst entschieden wurde, nachdem der BfDI vermittelt hat oder bei denen bereits vor der Vermittlung eine Entscheidung der Behörde ergangen ist, existieren nicht. Ebenso wenig erfasst wird die Anzahl der Vorgänge, in denen nach Anrufung des BfDI eine Ausweitung des Informationszugangs gewährt wurde. Auch durch Einsicht und Auswertung der Vorgänge aus den Jahren 2018 und 2019 können diese Daten nicht in jedem Einzelfall ermittelt werden, weil diese Informationen in der überwiegenden Zahl der Fälle gar nicht bekannt sind.

Eine händische Auswertung durch Einsicht und Auswertung aller Vorgänge wird in Anbetracht des erheblichen Aufwandes eine Gebühr im dreistelligen Bereich verursachen, unabhängig davon, ob die Vorgänge aus einem Monat, einem Quartal oder einem Jahr gesichtet werden müssen. Hierbei handelt es sich nicht um eine einfache, kostenfreie Auskunft nach dem IFG. Diese wird angenommen, wenn für die Prüfung des Antrags und möglicher Ausschlussgründe, Zusammenstellung der Informationen und Bescheidung des Antragstellers nicht mehr als 30 Minuten Arbeitszeit erforderlich sind.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

